



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

32. Jahrgang

Herzogenrath, den 28.01.2009

Nummer: 2

Amtliche Bekanntmachung Nr. 02/2009

Auf der Grundlage der zurzeit gültigen **Ehrenordnung** der Stadt Herzogenrath in Verbindung mit § 17 des **Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen** (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. September 2004 sind die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse gegenüber dem Bürgermeister zur Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse verpflichtet.

Danach sind die Mitglieder in den Gremien der Stadt Herzogenrath verpflichtet, schriftlich Auskunft zu geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen und
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass die betreffenden Daten im **Rathaus der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 223**, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch interessierte Bürger bereitgehalten werden.

Gleiches gilt in Abstimmung mit dem Landrat des Kreises Aachen für die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Bürgermeisters der Stadt Herzogenrath.

Herzogenrath, 07.01.2009
Der Bürgermeister
gez.
(Christoph von den Driesch)

Amtliche Bekanntmachung Nr. 03/2009

Gem. § 2 Kommunalwahlgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 GV. NRW. S. 454 zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 09.10.2007 GV.NRW. S. 374) in Verbindung mit § 6 Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2008 (GV. NRW. S. 680) wird hiermit die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Stadt Herzogenrath für die Durchführung der Kommunalwahl im Jahr 2009 bekannt gemacht:

Wahlleiter	Stellvertreter
von den Driesch, Christoph Bürgermeister	Zähringer, Detlef 1. Beigeordneter und Stadtkämmerer
Beisitzer	Stellvertreter
Aretz, Herbert (CDU)	Lichotka, Daniel (sachk. Bürger CDU)
Billmann, Reimund (CDU)	Jarosz, Uwe (CDU)

Horbach, Herbert (CDU)	Czerny, Carl (CDU)
Krott, Wolfgang (CDU)	Gülpen, Renate (CDU)
Meulenbergh, Marie-Therese (CDU)	Jaroniak, Andreas (CDU)
Wallbrecht, Johannes (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)	Moschel, Folker (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
Grouls, Manfred (sachk. Bürger SPD)	Puzicha, Josef (sachk. Bürger SPD)
Küppers, Franz-Josef (SPD)	Joerißen, Peter (SPD)
Prast, Hartmut (SPD)	Prast, Günter (SPD)
Thouet, Thorsten (sachk. Bürger SPD)	Saremba, Robert (sachk. Bürger SPD)

Herzogenrath, 13. Januar 2009
gez.
Christoph von den Driesch
Bürgermeister und Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung Nr. 05/2009

Korrektur zur Bekanntmachung Nr. 64/2008, Amtsblatt Nr. 05/08 vom 03.11.2008

Satzung

der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes NRW (GTK NRW) –Elternbeitragssatzung -

Präambel

Ab dem 01.08.2006 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erhebung von Elternbeiträgen zu den Tageseinrichtungen für Kinder zuständig.

Das bisher landesgesetzlich geregelte Verfahren zur Erhebung der Elternbeiträge beinhaltete eine ausgewogene soziale Staffelung. Die Regelungen zu den Einkommensbestandteilen, Zuschlägen und Abzugsmöglichkeiten sowie zum System der Einkommensstufen haben sich in der Praxis bewährt und sind von der Rechtsprechung weitgehend akzeptiert.

Die Jugendämter im Kreis Aachen haben das gemeinsame Ziel, auch zukünftig die Elternbeiträge nach einheitlichen Maßstäben zu erheben. Dies dient der Rechtssicherheit, der Transparenz und der Akzeptanz durch die Familien im Kreis Aachen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) i.V.m. § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes - Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder –GTK- vom 29.10.2001 (GV. NRW. S. 380), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz 2006 vom 17.05.2006 (GV. NRW. S. 197) hat der Rat der Stadt Herzogenrath nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflichtige

- (1) Die Stadt Herzogenrath erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) **Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.**
- (3) Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Dies gilt nicht für das Angebot „Blocköffnungszeiten“.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3 Beitragsbefreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und dem SGB XII wird kein Beitrag erhoben.

§ 4 Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 4 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.

- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monate verlängert werden

Beitragstabelle 01.08.2006

Jahreseinkommen	Kindergarten	Kindergarten über Mittag zusätzlich	Kinder unter drei Jahren	Hort
bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12.271,00 - 24.542,00 €	28,00 €	17,00 €	72,00 €	28,00 €
24.542,00 - 36.813,00 €	47,00 €	28,00 €	150,00 €	61,00 €
36.813,00 - 49.084,00 €	78,00 €	45,00 €	222,00 €	89,00 €
49.084,00 - 61.355,00 €	122,00 €	67,00 €	294,00 €	122,00 €
über 61.355,00 €	161,00 €	89,00 €	332,00 €	161,00 €

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft und mit Ablauf des 13.08.2008 außer Kraft.
- (2) Für die Auslegung und Ausgestaltung dieser Satzung ist die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu § 17 GTK in der bis zum 31.07.2006 gültigen Fassung maßgebend.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes NRW (GTK NRW) – Elternbeitragssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 21.01.2009
Der Bürgermeister
gez.
(Christoph von den Driesch)

Amtliche Bekanntmachung Nr. 06/2009

Ergänzung

**der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der
Vertretung der Stadt Herzogenrath für die im Jahr 2009 stattfindende
allgemeine Kommunalwahl**

Mit Datum vom 10.09.2008 habe ich gemäß §§ 24 der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV.NRW.S.592, ber.S.967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2008 (GV.NRW.S.680), zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl der Vertretung der Stadt Herzogenrath in den Wahlbezirken
und aus den Reservelisten

aufgefordert.

Inzwischen hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen unter dem 11.12.2008 (MBL.NRW.2008,S.601) den **Wahltag** auf den **07.06.2009** festgelegt.

Wahlvorschläge sind dementsprechend bis spätestens zum 20.04.2009, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), einzureichen.

Im Übrigen verweise ich auf die o.a. Bekanntmachung und die dazu ergangenen Hinweise, die im Internet unter www.herzogenrath.de (KommunalWahl 2009) aufzurufen oder im Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, 2. Etage, Zimmer 222 und 223, Tel. 02406/83-240 und 248 bzw. per E-Mail unter thomas.klee@herzogenrath.de kostenfrei zu erhalten sind.

Herzogenrath, den 21. Januar 2009
Der Bürgermeister
als Wahlleiter:
gez.
Christoph von den Driesch

Amtliche Bekanntmachung Nr. 07/2009**Hinweise für wahlberechtigte Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die
Kommunalwahlen am 7. Juni 2009
(Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung (KWahlO))**

Am 7. Juni 2009 finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt.

An diesen Wahlen können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) teilnehmen. Dies allerdings nur, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die bei ihrer Meldebehörde am 3. Mai 2009 (= 35. Tag vor der Wahl) für eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht (§ 23 Meldegesetz) nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gem. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 22.05.2009 (= 16. Tag vor der Wahl) ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) im Wahlgebiet innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem Antrag hat der/die Unionsbürger/in durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine/ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
2. über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde,

3. dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 22.05.2009 (= 16. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie im Rathaus, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 222 oder 223 sowie auf der Website der Stadt Herzogenrath (www.herzogenrath.de).

gez.

Christoph von den Driesch
(Bürgermeister)